

113 C 163/22

Verkündet am 26.05.2023
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Karkossa & Keden Rechtsanwälte Partnerschaft**, Saarbrückenstraße 54,
24114 Kiel, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Kiel durch den Vizepräsidenten des Amtsgerichts [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2023 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages

abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte aus übergegangenem Recht in Anspruch.

Aus Anlass eines Verkehrsunfalls am 05.03.2019 zwischen dem Versicherungsnehmer der Klägerin und dem Geschädigten [REDACTED], hat der Geschädigte bei dem Sachverständigenbüro [REDACTED] in Kiel das als Anlage B 1 beigefügte Schadensgutachten vom [REDACTED] sowie das als Anlage B 3 beigefügte Nachtragsgutachten eingeholt - wonach sich die Reparaturkosten auf 6.131,25 € brutto/ 5.152,21 € netto belaufen würden - und auf dieser Grundlage bei der Beklagten die Reparatur seines Fahrzeugs bei der Beklagten durchführen lassen. Die Beklagte stellte dem Geschädigten [REDACTED] daraufhin mit der als Anlage K 1 beigefügte Kostenrechnung vom 11.06.2019 über einen Rechnungsendbetrag in Höhe von 5.835,83 € in Rechnung. Die Klägerin ließ diese Reparaturrechnung durch die Firma [REDACTED] überprüfen, nach deren als Anlage K 2 vorgelegten Prüfbericht die Reparaturkosten lediglich 4.575,05 € hätten betragen dürfen. Auf dieser Grundlage regulierte die Klägerin zunächst den Schaden. Im Zuge eines Rechtsstreits mit dem Geschädigten [REDACTED] als Kläger gegen die hiesige Klägerin als Beklagte bei dem Amtsgericht Kiel (Az. 113 C 282/19) schlossen die dortigen Parteien folgenden Vergleich:

„Die Beklagte stellt den Kläger von einer Forderung der [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], in Höhe von 1.260,78 € frei, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die [REDACTED] hinsichtlich des Reparaturauftrags zu den Rechnungen vom 11. Juni 2019 und 18. Juni 2019“.

Auf der Grundlage dieses Vergleichs leistete die Klägerin die noch ausstehenden Reparaturkosten in voller Höhe an die jetzige Beklagte. Mit der als Anlage K 3 vorgelegten Erklärung trat der Geschädigte [REDACTED] seine Ansprüche wegen Überzahlung aus dem mit der Reparaturwerkstatt infolge des Schadensfalls vom 05.03.2019 geschlossenen Werkvertrag an die Klägerin ab. Die Klägerin forderte nachfolgend die Beklagte vergeblich zur Zahlung der aus ihrer Sicht zuviel gezahlten Beträge auf.

Die Klägerin ist der Auffassung,

die Beklagte habe dem Geschädigten [REDACTED] Reparaturkosten in Höhe von 1.260,7€ fehlerhaft

berechnet. Dies ergebe sich aus dem Prüfbericht der Firma So habe die Beklagte die Arbeitszeiten für Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz doppelt berechnet. Der Zeitan-
satz für das Auslesen des Fehlerspeichers sei überhöht. Die Schachtleiste habe keine äußeren
Beschädigungen aufgewiesen und hätte deshalb nicht ersetzt werden müssen. Lackierkosten in
Höhe von 1.731,24 € seien lediglich pauschal angegeben und nicht durch Vorlage einer ent-
sprechenden Fremdrechnung belegt worden. Im Übrigen seien die Reinigungskosten nicht zu er-
setzen und Verbringungskosten nur bis zu einem Betrag von 100,00 erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.260,78 € nebst der gesetzlichen Zinsen seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet,

die ordnungsgemäße Überprüfung der Reparaturkostenrechnung durch die Firma (.....
Der sogenannte Prüfbericht habe keine Aussagekraft. Der Geschädigte ■■■■■ habe Anspruch
auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Reparaturkosten gehabt. Die Einwendungen der Klägerin
gegen die streitgegenständliche Reparaturkostenrechnung seien nicht erheblich.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten
Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung am 24.04.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zahlungsanspruch gegen die Be-
klagte zu, weder aus eigenem noch aus abgetretenem Recht. Insbesondere ein Schadensersatz
oder Rückzahlungsanspruch des Zedenten gegen die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt bestan-
den, da es dem Kläger nicht gelungen ist, substantiierte Zweifel an der Richtigkeit der streitgegen-
ständlichen Rechnung darzulegen. Insbesondere die Behauptung, dass ein Teil der abgerechneten
Reparaturleistungen tatsächlich nicht erbracht oder überhöht abgerechnet worden seien, ist

unsubstantiiert.

Zwar ist eine automatisierte Rechnungsprüfung, wie die als Anlage K 2 vorgelegte Rechnungsprüfung der Firma [REDACTED] vom 17.06.2019, nach Auffassung des Gerichtes grundsätzlich geeignet, die anlässlich der Reparatur eines unfallgeschädigten Kraftfahrzeugs erstellte Rechnung zu überprüfen. Allerdings sind im vorliegenden Fall die Prüfergebnisse unsubstantiiert und teilweise unberechtigt, so dass sie zur Begründung eines (Rückzahlungs-) Anspruchs nicht geeignet sind.

Das betrifft zunächst die Behauptung, dass die für Hohlraumversiegelung/ Unterbodenschutz abgerechneten Arbeitszeiten bereits in den Arbeitszeiten für die Erneuerung von Bauteilen enthalten seien, da sich weder aus dem Prüfbericht selbst, noch dem Vortrag des Klägers tatsächliche Anhaltspunkte zur Begründung dieser Behauptung ergeben. Diese Behauptung ist unsubstantiiert und mutmaßlich „ins Blaue“ aufgestellt. Dies gilt auch für die Behauptung, der Zeitumfang für die „Fehlersuche/ Fehlerspeicherlöschen“ sei überhöht. Auch die Behauptung, die Kosten für den Einbau einer neuen Fensterschachtleiste seien unnötig gewesen, weil die vorhandene Schachtleiste hätte ausgebaut und wiederverwendet werden können, entspricht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Substantiierung nicht, da jedenfalls auch nach Maßgabe des Gutachtens der Sachverständigen [REDACTED] die Erneuerung einer Fensterschachtleiste zu den unfallbedingten Karosseriearbeiten gehörte. Soweit der Kläger meint, mangels einer prüffähigen Rechnung für die Lackierkosten sei er lediglich verpflichtet gewesen, davon nur 50 %, also einen Teilbetrag von 865,62 €, an die Beklagte zu zahlen, ist ebenfalls unsubstantiiert, da einerseits die Lackierkosten nach Maßgabe des Gutachtennachtrags der Sachverständigen [REDACTED] vom 06.06.2019 um 1.000,00 € höher anzusetzen waren, als in dem Ursprungsgutachten angegeben, und weil die abgerechneten Lackierkosten nach Maßgabe der Rechnung der Beklagten mit 1.731,24 € deutlich unter dem vom Schadengutachten angenommenen Kosten lagen. Im Übrigen ist unstrittig, dass das geschädigte Fahrzeug tatsächlich lackiert worden ist, so dass der geschädigte Zedent im Rahmen der sogenannten subjektbezogenen Schadensbetrachtung keine Zweifel haben durfte, dass die ihm von der Beklagten insoweit in Rechnung gestellten Kosten angefallen und auch angemessen waren. Darüber hinaus besteht aus Rechtsgründen kein Anlass, die in Rechnung gestellten Verbringungskosten auf einen Teilbetrag von 100,00 € zu reduzieren, weil Verbringungskosten in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Kiel ortsüblich sind und der Kläger keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen hat, dass vorliegend die in Rechnung gestellten Verbringungskosten nicht angefallen sind. Dies gilt schließlich auch für die Reinigungskosten, so dass der geschädigte Zedent Anspruch auf Ersatz der insgesamt von der Beklagten in Rechnung gestellten Reparaturkosten hatte.

Mithin hat der Kläger die Reparaturkosten zu Recht vollständig ausgeglichen, so dass keine Rückzahlungsansprüche des Zedenten bestanden haben, die an die Klägerin hätten abgetreten werden können.

Die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■■■■■■■■■■

Vizepräsident des Amtsgerichts